

Inhalt.

1. Übersicht	1
1.1 Einleitung	1
1.2 Zielsetzung(en)	1
1.3 Geltungsbereich	1
2. Gesetze und Verordnungen zu Wirtschaftssanktionen	2
2.1 Häufig gestellte Fragen	2
2.2 Hintergrund der US-Wirtschaftssanktionen	3
2.3 Verbote	5
2.4 Durchsetzung	6
3. Anforderungen der Richtlinien	7
3.1 Risikobewertung von Gesetzen, Verordnungen und Wirtschaftssanktionen im Welthandel	7
3.2 Interne Kontrollen	8
3.3 Schulung	9
3.4 Rechtskonflikte	9
3.5 Verantwortliche Partei	9

1. Übersicht.

1.1 Einleitung

Techtronic Industries Company Limited („TTI“ oder „das Unternehmen“) hat sich zur Einhaltung der höchsten ethischen Standards und geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen verpflichtet. Gesetze und Verordnungen zur Export- und Importkontrolle sowie Wirtschaftssanktionen sind außenpolitische Instrumente, die von Regierungen für nationale Sicherheit, Terrorismusabwehr, nichtnukleare Verbreitung, Verbrechenskontrolle und Einhaltung der Menschenrechte eingesetzt werden.

1.2 Zielsetzung(en)

Die vorliegenden Richtlinien haben die folgenden Zielsetzungen:

- Export- und Importkontrollgesetze, Verordnungen sowie Wirtschaftssanktionen zu erläutern
- Die Vorschriften, Standards und Erwartungen zu definieren, an die sich TTI und deren Zulieferer halten müssen, um sicherzustellen, dass das Unternehmen alle Import-/Exportkontrollgesetze, Verordnungen und Wirtschaftssanktionsgesetze einhält
- Richtlinien für TTI-Angestellte und Zulieferer zur Verfügung zu stellen, um diese bei der Festlegung von Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der Konformität zu unterstützen

Bei Fragen zu diesen Richtlinien oder zu Welthandelstransaktionen oder -angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Tim Rolland, Group Vice-President, Global Trade Compliance, unter tim.rolland@ttihq.com oder via Mobiltelefon (oder Textnachricht) beim US-amerikanischen Firmensitz der TTI in Fort Lauderdale, Florida, unter +1.954.551.8205.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für:

- Sämtliche TTI-Mitarbeiter aller TTI-Betriebe und Einheiten, einschließlich Tochtergesellschaften, angeschlossener Unternehmen, Joint Ventures und sonstiger angeschlossener Einheiten, an denen TTI fünfzig (50) Prozent oder mehr Anteile besitzt (zusammengefasst als „TTI“)
- Alle TTI-Zulieferer, einschließlich indirekter Zulieferer, die innerhalb der Lieferkette an TTI-Zulieferer verkaufen.

2. Gesetze und Verordnungen zu Wirtschaftssanktionen.

2.1 Häufig gestellte Fragen

2.1.1 Was sind Wirtschaftssanktionen?

Wirtschaftssanktionen sind ein Instrument, das von Regierungen und multinationalen Körperschaften in dem Versuch eingesetzt wird, das Verhalten des sanktionierten Ziels zu verändern. Sanktionsgesetze und -verordnungen unterscheiden sich in ihrem Geltungsbereich sehr stark, um den Zielen der nationalen Sicherheits- und Außenpolitik gerecht zu werden - die sich je nach Umständen und Zeit ändern. Wirtschaftssanktionen richten sich in der Regel gegen Regierungen, Einzelpersonen oder Entitäten, die als Bedrohung angesehen werden oder gegen internationale Normen verstoßen. Wirtschaftliche Sanktionen können multilateral sein, werden also beispielsweise von der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen verhängt, oder sie können unilateral durch die Regierung eines Landes verhängt werden, zum Beispiel das Embargo der US-Regierung gegen Kuba.

2.1.2 Was ist der Zweck von Wirtschaftssanktionen?

Wirtschaftssanktionen zielen darauf ab, Verhalten zu bestrafen und zu verändern, was in der Regel dadurch geschieht, dass der Handel (Import oder Export von Waren oder Dienstleistungen) mit der Zielpartei eingeschränkt und dieser der Zugang zu Vermögenswerten (Geld oder Eigentum) verwehrt wird. Wenn die US- Regierung beispielsweise Wirtschaftssanktionen gegen ein anderes Land, eine Entität oder eine Einzelperson verhängt, verbietet das US-Recht US-Personen (wie unten definiert) häufig das Eingehen **jeglicher** Transaktionen mit dem sanktionierten Land, der sanktionierten Person oder Entität oder das Erbringen **jeglicher** Dienstleistungen zu Gunsten des sanktionierten Landes, der sanktionierten Entität oder Einzelperson.

2.1.3 Warum ist Konformität wichtig?

Nichtkonformität - oder auch nur der Anschein von Nichtkonformität - kann das Unternehmen einem großen rechtlichen, finanziellen Risiko sowie einer Rufschädigung aussetzen und kann zu erheblichen zivilrechtlichen Sanktionen gegen das Unternehmen und seine Mitarbeiter führen. In schweren Fällen kann es zu Strafverfahren kommen. Entsprechend können gegen jeden Mitarbeiter, der gegen diese Richtlinien verstößt, Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung eingeleitet werden.

2.1.4 Hilfreiche Websites zu Sanktionen:

Homepage zu den Sanktionen der Europäischen Kommission:

https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/sanctions_en

Homepage zu den Sanktionen der US-Regierung:

<https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Pages/default.aspx>

Homepage zu den Sanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen:

<https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/information>

2. Gesetze und Verordnungen zu Wirtschaftssanktionen

2.2 Hintergrund der US-Wirtschaftssanktionen

Da die US-Wirtschaftssanktionen Auswirkungen auf unternehmensübergreifende und grenzüberschreitende TTI-Transaktionen haben, die außerhalb der Vereinigten Staaten vorkommen (also extraterritorial sind), enthalten die vorliegenden Richtlinien eine detaillierte Übersicht über das Programm der US-Wirtschaftssanktionen.

Das US-amerikanische Amt zur Kontrolle von Auslandsvermögen („Office of Foreign Assets Control“ (OFAC)) im US-Finanzministerium verhängt die wichtigsten US-Sanktionsprogramme gegen Länder, Organisationen und Einzelpersonen und setzt diese durch.

US-Sanktionen gelten für „US-Personen“, worunter Personen und Entitäten zu verstehen sind. U.S.-Personen sind Personen, die **unabhängig von ihrem Standort in der Welt** Staatsbürger der Vereinigten Staaten sind oder ihren ständigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben, und **jede Person** (auch wenn sie nicht Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten ist), die sich **physisch in den Vereinigten Staaten befindet**. Im Hinblick auf Korporationen umfasst der Begriff „US-Personen“ auch US-Tochtergesellschaften sowie US- und Auslandsniederlassungen. Aufgrund der Interdependenzen innerhalb der globalen Unternehmensstruktur von TTI werden **alle US-amerikanischen und ausländischen Tochtergesellschaften und Niederlassungen von TTI zum Zwecke der Konformität mit den US-Sanktionen als US-Personen betrachtet**.

Das OFAC hat einen weiten Spielraum bei der Auslegung und Durchsetzung der Sanktionsprogramme, basierend auf den Zielen der US-Regierung. Im Allgemeinen sind die Ziele des OFAC entweder Länder oder Personen, die auf der OFAC-Liste besonders ausgewiesener Staatsbürger und gesperrter Personen („List of Specially Designated Nationals and Blocked Persons“ (SDN-Liste)) aufgeführt sind. Während die länderspezifischen Beschränkungen je nach Programm unterschiedlich sind, dürfen **US-Personen keinerlei Geschäftsbeziehungen mit den Parteien auf der SDN-Liste unterhalten** (es sei denn, dies wurde vorher ausdrücklich durch eine Sonderlizenz oder andere schriftliche Erlaubnis vom OFAC genehmigt). Derartige verbotene Geschäftsbeziehungen umfassen Zahlungen, Leistungen, die Erbringung von Dienstleistungen und andere. **Die Verbote der SDN-Liste gelten auch für Entitäten, die zu 50% oder mehr im Besitz eines oder mehrerer SDNs sind, auch wenn die betreffende Partei selbst nicht auf der Liste steht**. Infolge der Anwendung von Sanktionen auf Entitäten, die nicht ausdrücklich auf der Liste stehen, die aber durch Aktienbeteiligung SDNs gehören, ist die gebührende Sorgfalt (Due Diligence, zum Beispiel das Verständnis der Beteiligungsverhältnisse einer Entität, mit TTI Geschäftsbeziehungen unterhält oder unterhalten will) ein wichtiges Merkmal dieser Richtlinien, in Abhängigkeit der in Erwägung gezogenen Transaktion. In Abhängigkeit von den konkreten Fakten einer vorgeschlagenen Transaktion kann eine vorherige erweiterte Due Diligence durch die TTI-Rechtsabteilung erforderlich sein. Gibt es Fragen bezüglich des Besitzes einer Entität müssen TTI-Mitarbeiter schriftlich eine Prüfung sowie die Genehmigung durch den General Counsel, den Group Vice-President of Global Trade Compliance und den Vice-President and General Counsel von TTI anfordern, bevor ein Geschäftskontakt mit der betreffenden Entität aufgenommen wird.

Es ist Teil unserer Unternehmenspolitik, dass keinerlei Geschäftsbeziehungen mit Entitäten eingegangen werden, die auf der SDN-Liste stehen oder mit Entitäten, die zu 50% oder mehr SDNs gehören, es sei denn, es liegt vorab eine schriftliche Genehmigung durch das OFAC vor oder kollektiv vom General Counsel der Geschäftseinheit, dem Group Vice-President of Global Trade Compliance und dem Vice-President and General Counsel von TTI.

Die SDN-Liste wird häufig aktualisiert und steht auf der Webseite des OFAC zur Verfügung unter <https://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/SDN-List/Pages/default.aspx>. Die SDN-Liste ist auch über Filterlösungen auf bestimmten Technologieplattformen verfügbar, die von den Geschäftseinheiten bei TTI eingerichtet wurden, sowie über ein internetbasiertes Nachschlagetool, das TTI lizenziert hat (zum Beispiel Descartes).

2. Gesetze und Verordnungen zu Wirtschaftssanktionen

2.2 Hintergrund der US-Wirtschaftssanktionen

OFAC-Sanktionen können folgendermaßen zusammengefasst werden: (i) umfassend, (ii) eingeschränkt und (iii) listenbasiert. Die Graphik unten erklärt jede Kategorie detaillierter und führt Zielländer sowie listenbasierte Programme auf.

Kategorie	Beschreibung	Ziele / Programme
Umfassend	Umfassende Sanktionen verbieten US-Personen jegliche Art von Geschäftskontakten mit sanktionierten Ländern und deren Regierungen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kuba 2. Iran 3. Krimregion (umstrittene Region zwischen Ukraine und Russland) 4. Nordkorea 5. Syrien 6. Venezuela
Eingeschränkt	Eingeschränkte Sanktionsprogramme verbieten US-Personen die Teilnahme an bestimmten Arten von Transaktionen oder mit bestimmten Personen, die einem Land oder einer Region zugeordnet werden können. Verbotene Aktivitäten unterscheiden sich je nach Programm. In den meisten Fällen, in denen es sich um eingeschränkte Programme handelt, sind die betroffenen Personen und Unternehmen jedoch auf der SDN-Liste aufgeführt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Balkan betreffend 2. Belarus 3. Burundi betreffend 4. Zentralafrikanische Republik 5. Demokratische Republik Kongo 6. Irak betreffend 7. Libanon betreffend 8. Libyen 9. Magnitsky 10. Mali betreffend 11. Nicaragua betreffend 12. Handelskontrollen für Rohdiamanten 13. Somalia 14. Sudan und Darfur 15. Südsudan betreffend 16. Ukraine-/Russland betreffend 17. Jemen betreffend 18. Simbabwe
Listenbasiert	Listenbasierte Sanktionen verbieten US-Personen den Umgang mit Personen, Organisationen und Einrichtungen, die aufgrund bestimmter Aktivitäten ins Visier der US-Regierung geraten sind. Genau wie die eingeschränkten Länderprogramme werden diese Zielparteien auf die SDN-Liste gesetzt.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Fremdeinmischung in einer US-Wahl 2. Terrorismus und terroristische Organisationen 3. Rauschgifthandel 4. An der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beteiligte Personen 5. Personen, die an Cyber-Bedrohungen beteiligt sind 6. Länderübergreifend agierende kriminelle Organisationen

2. Gesetze und Verordnungen zu Wirtschaftssanktionen

2.3 Verbote

Wie oben erläutert, gibt es verschiedene Arten von Sanktionsprogrammen mit unterschiedlichem Ausmaß und Umfang. Einige US-Wirtschaftssanktionsprogramme verbieten US-Personen beinahe alle Geschäftsaktivitäten mit oder in einem sanktionierten Land. Andere Programme verbieten lediglich bestimmte Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Personen. Für umfassend sanktionierte Länder und jede aufgeführte Entität verbietet das US-Recht direkte und indirekte Geschäfte.

- **Keine direkten Geschäfte** - US-Personen dürfen mit Sanktionszielen in keiner Weise Geschäftsbeziehungen eingehen; dies umfasst sanktionierte Länder und SDNs. Dazu gehören direkte oder indirekte Bereitstellung und Erbringung von Gütern, Dienstleistungen oder Leistungen an das Ziel innerhalb der Lieferkette des Unternehmens. Die US-Gesetzgebung verbietet grundsätzlich direkte und indirekte Importe aus den sanktionierten Ländern.

- **Keine indirekten Geschäfte**

Erleichterung - Das US-Recht verbietet US-Personen grundsätzlich das „Genehmigen und Erleichtern“ von Geschäftsbeziehungen mit sanktionierten Ländern oder Parteien durch Nicht-US-Personen. Zum Beispiel würde man davon ausgehen, dass eine US-Person Geschäftsbeziehungen mit einem sanktionierten Land „erleichtert“, indem verbotene Geschäfte an eine Nicht-US-Entität weitergeleitet werden. Dieses Verbot verhindert allgemein die Genehmigung und Finanzierung sowie anderweitige Unterstützung solcher Transaktionen, einschließlich technischer oder betrieblicher Unterstützung durch ein US-Unternehmen.

Umgehung - Die US-Gesetzgebung verbietet grundsätzlich Transaktionen, die andere OFAC-Verbote umgehen oder das Ziel oder die Auswirkung haben, diese zu umgehen. Wenn US-Sanktionen beispielsweise dem Unternehmen verbieten, eine Transaktion durchzuführen, darf das Unternehmen dem Kunden nicht dabei helfen, die Transaktion auf alternativem Weg abzuschließen.

¹ Dieses Verbot gilt im Allgemeinen nicht für Waren aus einem Zielland, die in einem Drittland „wesentlich umgewandelt“ werden.

2. Gesetze und Verordnungen zu Wirtschaftssanktionen

2.4 Durchsetzung

OFAC-Sanktionen sind eine strikte Verpflichtung und unabhängig davon, ob die Einzelperson oder das Unternehmen wussten, dass die Aktivität gegen US-Recht verstößt oder ob es eine Absicht gab, gegen US-Recht zu verstoßen, oder nicht. Die Person oder das Unternehmen kann zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden. Die Strafen für Verstöße gegen US-Sanktionsgesetze oder -verordnungen sind unterschiedlich, können jedoch schwerwiegend sein.

2.4.1 Persönliche Haftung

Gegen Einzelpersonen können zivilrechtliche Bußgelder von bis zu 250.000 US-Dollar pro Verstoß verhängt werden. Personen, die vorsätzlich gegen US-Sanktionen verstoßen, können strafrechtlich verfolgt werden. Dies schließt Bußgelder bis zu einer Million US-Dollar und/oder Haftstrafen bis zu 20 Jahren pro Verstoß ein. Darüber hinaus kann Nichteinhaltung mit diesen Richtlinien durch einen Mitarbeiter Grund für Disziplinarmaßnahmen sein, bis hin zu Entlassung und dem Verlust von anstellungsbezogenen Leistungen.

2.4.2 TTI Haftung und Schädigung des öffentlichen Ansehens

Gegen das Unternehmen können zivilrechtliche Bußgelder von bis zu 250.000 US-Dollar pro Verstoß verhängt werden und es kann für jeden vorsätzlichen Verstoß gegen US-Sanktionsgesetze oder -verordnungen zur strafrechtlichen Verfolgung und Bußgeldern bis zu einer Million US-Dollar kommen. Es ist auch möglich, dass Verstöße das Unternehmen einer Unterlassungsanordnung aussetzen und es von Geschäften mit der Bundes- oder Landesregierung ausschließen. Verstöße können auch zu einer negativen Wahrnehmung des Unternehmens in der Öffentlichkeit führen und sich ernsthaft auf den geschäftlichen Ruf des Unternehmens hinsichtlich seiner Integrität auswirken.

Vorsitzende und Vorstände, die an Verstößen gegen US-Sanktionen beteiligt sind, können dafür ebenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

2.4.3 Wirtschaftssanktionen der Europäischen Kommission/Europäischen Union

Wirtschaftssanktionen sind ein wesentliches Instrument der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (EU) (siehe https://eeas.europa.eu/topics/common-foreign-security-policy-cfsp_en für weitere Informationen zu dieser Politik) und werden daher von der EU als Teil einer umfassenden Außenpolitik und nationalen Sicherheitsstrategie zur Förderung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit eingesetzt. Ähnlich wie die Sanktionsprogramme der Vereinigten Staaten und anderer Länder nutzt die EU Sanktionen, Änderungen der Politik oder des Verhaltens von sanktionierten Regierungen, Entitäten, Gruppen, Organisationen und/oder Personen zu bewirken (einschließlich Waffenembargos, Handelsbeschränkungen wie Import- und Exportverbote, finanzielle Beschränkungen und die Einschränkung des Personenverkehrs durch Visa- oder Reiseverbote). Die EU-Sanktionen werden so eingesetzt, dass nachteilige Auswirkungen auf nicht beabsichtigte Ziele minimiert werden (siehe <https://sanctionsmap.eu/#/main> für eine Landkarte mit Ländern, die aktuell von der EU sanktioniert werden).

2.4.4 US und Nicht-US Gesetze und Verordnungen zur Export- und Importkontrolle

Beinahe alle Länder, in denen TTI Produkte verkauft oder geschäftlichen Aktivitäten nachgeht, nutzen Export- und Importkontrollen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Förderung von außenpolitischen Zielen. Viele dieser Länder beteiligen sich auch an verschiedenen multilateralen Exportkontrollregimen (zum Beispiel am Wassenaar-Abkommen), um die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und destabilisierende Ansammlungen von konventionellen Waffen und verwandtem Material zu verhindern.

In den Vereinigten Staaten kontrolliert beispielsweise die Behörde für Industrie und Sicherheit („Department of Commerce’s Bureau of Industry and Security“, BIS) des US-Handelsministeriums den Export und die Wiederausfuhr von Handelsgütern (also TTIs Produkte, Technologie, Software und Dienstleistungen), Güter mit doppeltem Verwendungszweck und bestimmter Munition. Die US-Behörde für US-Zölle und Grenzschutz des US-Ministeriums für Innere Sicherheit („U.S. Department of Homeland Security’s Bureau of U.S. Customs and Border Protection“) kontrolliert den Import von TTIs Produkten in die Vereinigten Staaten und setzt andere Gesetze und Verordnungen von US-Ministerien und Behörden durch. Im Vereinigten Königreich ist die rechtlich zuständige Behörde für den Export von Handelsgütern mit doppeltem Verwendungszweck die Behörde für internationalen Handel („Department of International Trade“), die zur Behörde für Handelsaktivitäten, Energie und Industriestrategien gehört („Business, Energy and Industrial Strategy“, BEIS).

Obwohl die Produkte von TTI kommerzieller Natur sind, muss TTI bei der Durchführung von Exporten oder Importen lokale und andere nicht lokal geltende Wirtschaftssanktionen sowie Export-/Importkontrollgesetze und -verordnungen einhalten, um Konformität sicherzustellen.

3. Anforderungen der Richtlinien.

Diese Richtlinien sind von allgemeiner Natur, da sie für sämtliche Firmen von TTI gelten. Jede(r) einzelne Mitarbeiter(in) ist für das Lesen und die Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich. Die Richtlinien können bei Bedarf durch Verfahren zur Umsetzung ergänzt werden.

3.1 Risikobewertung von Gesetzen, Verordnungen und Wirtschaftssanktionen im Welthandel

Risikobewertungen und Prüfungen werden durchgeführt, um Risiken in den Regelungen sowie Verfahren und Prozessen des Unternehmens zu finden, einschließlich Kunden, Produkte und Dienstleistungen, Website-Zugang, Geschäftsbeziehungen (Verfahren zur Prüfung von Lieferanten, die das Unternehmen mit Waren oder Dienstleistungen versorgen sowie die Lieferkette des Unternehmens), Zwischenhändler, Kontrahenten, Transaktionen und geographische Orte, um die geeigneten Verfahren für Screening und Due Diligence festzulegen.

Der Gruppen-Vizepräsident für globale Handelskonformität („Group Vice-President of Global Trade Compliance“) wird gemeinsam mit dem Internen Prüfungsrat („Internal Audit Counsel“) und dem Allgemeinen Rat der Geschäftseinheiten („Business Unit General Counsel“) die regelmäßigen Risikobewertungen und/oder Prüfungen durchführen oder die Durchführung veranlassen, um zu beurteilen, ob es zu Änderungen in Gesetzgebung, Praxis oder geschäftlichen Aktivitäten gekommen ist, die eine Anpassung der vorliegenden Richtlinien erfordern. Die erforderlichen Schritte werden unternommen, um Anpassungen in die Wege zu leiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Zusätze zu den Rich

3. Anforderungen der Richtlinien

3.2 Interne Kontrollen

Jedes TTI-Unternehmen muss über angemessene interne Kontrollen verfügen, um die Konformität aller geltenden Gesetze und Verordnungen und den vorliegenden Richtlinien zu gewährleisten. Der Group Vice-President of Global Trade Compliance wird alle Hilfen bereitstellen, die TTI-Geschäftsbereiche benötigen, um Richtlinien und interne Kontrollen zu implementieren, die auf die Prozesse des Unternehmens zugeschnitten sind, um Konformitätsrisiken für Export-/Importkontrollgesetze, -verordnungen und Wirtschaftssanktionen angemessen zu mindern.

Jedes TTI-Unternehmen muss über geeignete Risikoverfahren verfügen, um Parteien, mit denen TTI Verträge abschließt oder Geschäftsbeziehungen eingeht, mit der SDN-Liste und sanktionierten Ländern sowie anderen Listen für verbotene, gebannte oder anders sanktionierte oder einem Embargo unterliegenden Zielen abzugleichen, bevor Verträge oder andere Transaktionen mit dieser Partei abgeschlossen werden. TTI hat Zugang zu geeigneten Technologien, die ein Screening von Transaktionen in Echtzeit ermöglichen.

Alle Drittparteien, mit denen ein TTI-Unternehmen Geschäftsbeziehungen unterhält, einschließlich jedoch nicht ausschließlich Kunden, Geschäftspartner, Gegenparteien, Lieferanten, Zulieferer und Mitarbeiter, müssen anhand der SDN-Liste und anderer oben genannter Listen überprüft werden, um die Konformität mit dieser Richtlinie sicherzustellen. In Verbindung mit dem oben erwähnten Screening sollten Daten Dritter (zum Beispiel Name und Adresse, einschließlich Land) vor Geschäftskontakt mit einer Entität oder Person geprüft werden - also vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit Dritten. Zusätzlich sollten Daten Dritter in jeder TTI-Unternehmensdatenbank regelmäßig überprüft werden, um Veränderungen seit dem Erstscreening festzustellen (zum Beispiel falls die dritte Partei zur SDN-Liste hinzugefügt wurde). In einigen Fällen kann festgelegt werden, wann die Daten Dritter auch geprüft werden sollten, wenn es zu Änderungen der Daten gekommen ist (zum Beispiel Änderung von Name oder Adresse).

Die Rechtsabteilung der TTI verlangt von allen TTI-Firmen schriftliche Berichte zu vorgeschlagenen Transaktionen oder bestehendem Verdacht auf Verstöße, an denen sanktionierte Länder oder Personen beteiligt sein können (einschließlich geltende Listen für verbotene, gebannte oder anders sanktionierte oder einem Embargo unterliegenden Personen oder Entitäten), an den Business Unit General Counsel, Group Vice-President of Global Trade Compliance sowie den Vice-President und General Counsel der TTI zur Prüfung und Beurteilung und/oder entsprechenden Untersuchung.

Screening führt oft zu „falschen Treffern“ - also Namen, die (ganz oder teilweise) Informationen auf der SDN-Liste entsprechen, aber andere Entitäten oder Personen repräsentieren als jene, die auf der SDN-Liste stehen. Ist ein „Treffer“ fragwürdig, muss dies dem Trade Compliance Lead der Geschäftseinheit berichtet werden, um festzulegen, ob ein „Treffer“ „wahr“ oder „falsch“ ist und um angemessene Handlungsweisen zu empfehlen. Wo weiterhin Zweifel bestehen, oder wo ein Verstoß vermutet wird, leitet der Trade Compliance Lead der Geschäftseinheit die Angelegenheit zum Group Vice-President of Global Trade Compliance, welcher ihn seinerseits, sofern gerechtfertigt, an den Vice-President und General Counsel zur endgültigen Entscheidung weiterleitet - einschließlich der Meldung an das OFAC.

Wenn eine TTI-Firma bestimmte Prozesse an einen Lieferanten auslagert, muss die TTI-Firma sicherstellen, dass jegliches Screening und jegliche Kontrollen, welche im Rahmen dieser Regelungen durch die lokal operierende Firma selbst für solche Prozesse durchgeführt werden müssten, angemessen durch den Lieferanten durchgeführt wird, an den der Prozess ausgelagert wird. Zukünftige Auslagerungsverträge, die unter diese Auflagen fallen (einschließlich Verlängerungen, Erweiterungen oder Ergänzungen von bestehenden Auslagerungsverträgen), sollten bindende und durchsetzbare vertragliche Vereinbarungen zu den Verpflichtungen Dritter für Screening und Kontrollen enthalten.

Um sicherzustellen, dass die eingeführten Regelungen, Verfahren und internen Kontrollen eingehalten werden, sollte TTI ihre Prozesse überwachen, bewerten und/oder prüfen. Der Group Vice-President of Global Trade Compliance, gemeinsam mit Internal Audit (oder Delegierten), ist für die Konformitätsüberwachung verantwortlich. Der Group Vice-President of Global Trade Compliance (oder Delegierte) erstellt eine Konformitäts- oder Prüfungs-Checkliste zur Verwendung in jeder TTI-Firma, die je nach Bedarf auf TTI zugeschnitten wird. Wird eine Schwachstelle identifiziert, stellt der Group Vice-President of Global Trade Compliance gemeinsam mit dem Internal Audit sicher, dass das Unternehmen sofortige Maßnahmen ergreift, um die Grundursache zu beseitigen.

3. Anforderungen der Richtlinien

3.3 Schulung

Der Group Vice-President of Global Trade Compliance, (oder Delegierte), ist für die Konformitätsschulung im Rahmen dieser Richtlinien verantwortlich. Diese Position hat die Hauptverantwortung für die Vorbereitung und Verbreitung von Schulungsprogrammen an alle in Frage kommenden TTI-Mitarbeiter und für die Unterstützung von TTI-Firmen bei der angemessenen Kommunikation und Schulung von Richtlinien, Verfahren und internen Kontrollen, die für jene Mitarbeiter gelten, die für die Umsetzung der Auflagen im Rahmen dieser Richtlinien verantwortlich sind.

Alle offiziellen Schulungsunterlagen, einschließlich Name, Titel und Kontaktinformationen jedes Schulungsteilnehmers sowie Kurstitel und Dauer der Schulung, werden von den Geschäftseinheiten aufbewahrt.

3.4 Rechtskonflikte

In einigen Fällen werden Wirtschaftssanktionen (und Export-/Importkontrollgesetze und -verordnungen) eines Landes von anderen Ländern aus eigenen außen- und sicherheitspolitischen Gründen abgelehnt (zum Beispiel Blockadegesetze). Ein besonderes Beispiel hierfür ist die kanadische Opposition des unilateralen US-Embargos von Kuba. Diese Konflikte stellen international agierende Unternehmen vor besondere Herausforderungen bei der Einhaltung der Konformität. Sämtliche Angelegenheiten, die Konflikte dieser Art betreffen, sollten an den Vice-President of Global Trade Compliance weitergeleitet werden, damit potenzielle rechtliche Risiken unter allen geltenden Gesetzen behandelt werden können.

3.5 Verantwortliche Partei

General Counsel, Assistant General Counsel oder Vice-President of Global Trade Compliance (oder Delegierte) von TTI bewerten regelmäßig die Angemessenheit der Richtlinien und genehmigen Änderungen.

